

Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Regionalspielausschuss Nordwest

Finanzrichtlinien

(Stand: 8.5.05)

§ 1

Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Es gilt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen, insbesondere die Anlage 3 (Regionalligaordnung). Sie steht auf der DVV-Homepage als Download zur Verfügung. Darüber hinaus werden die finanziellen Angelegenheiten des RSA in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

Haushaltsführung

2.1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Spieljahr (1.7. - 30.6.).

2.2 Haushaltsplan

2.2.1 Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des Vorjahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach den Ziffern der §§ 3 und 4 zu gliedern.

2.2.2 Der Haushaltsplan wird vom Regional-Kassenwart dem RSA zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

2.3 Haushaltsabschluss

2.3.1 Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

2.3.2 Der Haushaltsabschluss wird vom Regional-Kassenwart dem RSA zur Verabschiedung vorgelegt.

2.4 Kassenprüfung

- 2.4.1 Nach jedem Haushaltsabschluss ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfer erstellen über die Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht, der zu den Finanzunterlagen zu nehmen ist.
- 2.4.2 Die Landesverbände Niedersachsen und Bremen benennen jeweils einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

§ 3 Einnahmen

3.1 DVV-Zuschuss

Gemäß BSO-Anlage 3 (Regionalliga-Ordnung) zahlt der DVV einen Zuschuss zur Finanzierung der Arbeit des RSA. Dieser Zuschuss ist im 1. Quartal zu zahlen.

3.2 Startgelder

Vom RSA werden keine Startgelder erhoben.

3.3 RL-Schiedsrichterkosten

Zur Deckung der Schiedsrichterkosten in der Regionalliga sind die Vereine verpflichtet, pro Regionalligamannschaft eine Schiedsrichterkostenvorauszahlung zu zahlen. Weitere Einzelheiten werden in den RL-Durchführungsbestimmungen geregelt.

3.4 Geldstrafen

- 3.4.1 Die Höhe der Geldstrafen an Vereine bei Verstößen gegen die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen und Bestimmungen sind in BSO § 17 sowie in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 3.4.2 Bei Nichtantritt der durch die Landesverbände gemeldeten Mannschaften wird der betreffende Landesverband mit einer Geldstrafe belegt, deren Höhe in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt ist.

3.5 Protestgebühren

Gemäß BSO darf ein Protest nur dann bearbeitet werden, wenn eine Protestgebühr entrichtet wurde. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Gebühr zu erstatten. Wird der Protest abgewiesen, verbleibt die Gebühr beim RSA.

3.6 Zinsen

Wenn auf dem RSA-Konto Beträge vorhanden sind, die voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden, so sollen diese kurzfristig angelegt werden, um Zinserträge zu erwirtschaften.

3.7 Zuschüsse der Landesverbände

- 3.7.1 Ein eventuelles Defizit in der RSA-Kasse ist von den Landesverbänden Niedersachsen und Bremen zu gleichen Teilen zu übernehmen. Eine sich abzeichnende Unterdeckung ist den Vorständen der beiden Landesverbände unverzüglich anzuzeigen.
- 3.7.2 Ist ein Defizit bereits bei der Erstellung des Haushaltsplans absehbar, so sind die Zuschüsse der Landesverbände im Haushaltsplan auszuweisen.
- 3.7.3 Entsteht das Defizit entgegen den Prognosen des Haushaltsplans durch nicht eingeplante Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sind die Zuschüsse der Landesverbände als Forderung im Haushaltsabschluss auszuweisen.
- 3.7.4 Die Zuschüsse der Landesverbände sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des RSA zu überweisen.

3.8 Sonstige Einnahmen

Hier sind sonstige Einnahmen zu verbuchen, die keiner anderen Einnahmeposition zugeordnet werden können.

§ 4 Ausgaben

4.1 Reisekosten / Sitzungskosten

Es gelten die Reisekostenrichtlinien des DVV.

4.2 Verwaltungskosten

- 4.2.1 Alle gewählten oder berufenen Mitglieder des RSA erhalten für jedes Amt im RSA eine pauschale Auslagenerstattung in Höhe von 75 €, der Schiedsrichtereinsatzleiter erhält 150 €. Damit sind alle Verwaltungskosten des jeweiligen Amtsinhabers abgegolten. Es steht ihm allerdings frei, eine Kostenaufstellung einzureichen. Übersteigt diese Kostenaufstellung den Pauschalbetrag, so ist der Differenzbetrag zusätzlich zu erstatten.
- 4.2.2 Werden von der Geschäftsstelle des NVV bzw. des BVV Dienstleistungen für den RSA angefordert, so sind die dabei entstandenen Kosten (Porto, Telefon, Kopien, Personalkosten etc.) nach Rechnungsstellung durch den NVV bzw. BVV vom RSA zu begleichen.
- 4.2.3 Für die Meldestelle wird eine Aufwandspauschale von 350 € pro Saison gezahlt.

4.3 Ehrung / Repräsentation

Die Regionalpokalsieger sowie die Regionalmeister der Jugend und der Senioren werden jeweils mit einem Volleyball ausgezeichnet. Alle teilnehmenden Mannschaften dieser Meisterschaften erhalten eine Urkunde.

4.4 Schiedsrichterkosten

4.4.1 Die RL-Schiedsrichter erhalten pro Spiel ein Einsatzgeld von 23 €

4.4.2 Die Fahrtkostenerstattung beträgt 0,25 € pro km. Bei Fahrgemeinschaften gibt es eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro km.

4.4.3 Aus Kostengründen sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.

4.4.4 Schiedsrichterbeobachtungen werden behandelt wie Schiedsrichtereinsätze.

4.4.5 Im Regionalpokal, bei Qualifikations- und Aufstiegsspielen sowie bei sonstigen Spielen, bei denen vom RSA Schiedsrichter angesetzt werden, gelten die gleichen Abrechnungsbestimmungen wie bei RL-Punktspielen.

4.4.6 RL-Schiedsrichterkostenabrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Hin- bzw. Rückrunde beim Regional-Kassenwart einzureichen. Abrechnung nach Ziffer 4.4.5 sind innerhalb von 10 Tagen nach der betreffenden Maßnahme beim Regional-Kassenwart einzureichen.

4.4.7 Bei Fortbildungslehrgängen von RL-Schiedsrichtern gelten die diesbezüglichen Honorarrichtlinien des NVV.

4.5 Sonstige Ausgaben

Hier sind sonstige Kosten zu verbuchen, die keiner anderen Ausgabenposition zugeordnet werden können.

§ 5

Schlussbestimmungen

5.1 Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom RSA am 3.5.2004 verabschiedet und vom RSA am 8.5.2005 geändert.